

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Mietpreis

Gültig sind die bei Anmietung des Vertragsgegenstandes aktuellen Preise gem. Katalog bzw. Preisliste. Hieraus sind ebenfalls Wochen- oder Monatsrabatte zu entnehmen. Die Preise gelten ab Hamburg.

Kilometerpauschalen können verhandelt werden. Bei Überschreitung der Kilometerpauschalen werden je weiteren Kilometer 0.50 EUR pro Kilometer nach berechnet.

Für sämtliche Betriebsstoffe während der Dauer der Mietzeit hat der Mieter aufzukommen.

Darüber hinaus haftet der Mieter für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird, es sei denn, sie sind durch Verschulden des Vermieters verursacht worden. Sofern das Fahrzeug nicht mit vollem Tank zurückgegeben wird, gehen die Kosten für Kraftstoff und Betankungsservice zu Lasten des Mieters.

§ 2 Rücktritt

Bei einer Stornierung der Buchung vor vereinbartem Mietbeginn durch den Mieter sind folgende Anteile des voraussichtlichen Mietpreises gem. Reservierungsdatum zu bezahlen:

. bis zu 50 Tagen 10 % des vereinbarten Mietpreises, bis zu 10 Tagen 50 % des vereinbarten Mietpreises,

weniger als 10 Tage 80 % des vereinbarten Mietpreises,
am Tag der Anmietung bzw. Nichtabgabe 95 % des vereinbarten Mietpreises.

Als Reservierungsdatum gilt das Datum der ersten Reservierungsbestätigung. Erfolgt die Rückgabe des Fahrzeuges vor vereinbartem Mietende, wird dennoch der vereinbarte Mietpreis in voller Höhe fällig.

§ 3 Übergabe des Vertragsgegenstandes

Der Vertragsgegenstand wird an dem vertraglich vereinbartem Ort zur vereinbarten Zeit an den Mieter übergeben. Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um ein Fahrzeug, werden auch der Kfz-Schein und die Schlüssel zusammen mit dem Fahrzeug übergeben. Die Fahrzeuge werden sauber und getankt übergeben. Bei Bedarf werden Kabeltrommel und Adapterkabel mitgeliefert. Bei der Übergabe erfolgt eine gründliche Einweisung besonders der Fahrzeuge, die ein Wassersystem enthalten. Die Einweisung ist kostenfrei. Die Wartung und Wege des Vertragsgegenstandes während der Mietzeit obliegt dem Mieter.

§ 4 Rückgabe des Vertragsgegenstandes

Der Mieter ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vertraglich vereinbarten Ort und zur vereinbarten Zeit zurückzugeben. Bei einem vermieteten Fahrzeug wird der jeweilige Kilometerzählerstand bei Übergabe sowie bei Rückgabe des Fahrzeuges festgehalten. Sofern mit dem Mietpreis keine darin enthaltene Kilometerpauschale vereinbart oder die vereinbarte Kilometerpauschale überschritten wurde, werden die gefahrenen Kilometer gem. Kilometerzähler ermittelt und abgerechnet. Bei Versagen des Kilometerzählers wird von 100 gefahrenen Kilometer täglich ausgegangen, es sei denn, der Mieter kann eine geringere Kilometerleistung nachweisen.

§ 5 Vertragsdauer

Die Dauer der Mietzeit wird vertraglich vereinbart. Während der Mietzeit kann die Vertragsdauer mit vorherigem Einverständnis des Vermieters auf Wunsch des Mieters verlängert werden. Bei einer verspäteten Rückgabe des Vertragsgegenstandes ist von dem Mieter für jede weitere angebrochene Stunden, an dem der Vertragsgegenstand dem Vermieter nicht zur Verfügung steht, ein erhöhter Mietzins in Höhe von EUR pro Tag zu entrichten. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Fahrbedingungen

Fahrzeuge dürfen nur von dem Mieter selbst, dem im Mietvertrag angegebenen Fahrer oder einem beim Mieter angestellten oder von ihm beauftragten Mitarbeiter gelenkt werden. Mindestalter des Mieters und des Fahrers beträgt 19 Jahre. Mieter und Fahrer müssen seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis besitzen und es darf während der Dauer der Mietzeit kein rechtskräftig verhängtes Fahrzeugverbot bestehen. Die für das Führen des Fahrzeuges entsprechend erforderliche Führerscheinklasse ist vom Mieter sowie vom Fahrer zu beachten.

Sofern es sich bei dem Vertragsgegenstand um ein Flugzeug, ein Wasserfahrzeug oder eine andere Gerätschaft handeln sollte, für die ein Führerschein erforderlich ist, gelten die obigen Regelungen entsprechend.

§ 7 Verwendungszweck, Verbotene Nutzungen, Einreisebeschränkungen

Der Vertragsgegenstand darf ausschließlich für den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck genutzt werden. Für darüber hinausgehende oder andere Nutzungen ist vorher das Einverständnis des Vermieters einzuholen.

Grundsätzlich verbotene Nutzungen sind:

- die Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen
- die Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen.
- die Begehung von Straftaten,
- die Weitervermietung.

Die Benutzung des Vertragsgegenstandes ist nur innerhalb Europas gestattet. Die Benutzung in ost- oder außereuropäischen Ländern bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters und eines besonderen Versicherungsschutzes.

Die Benutzung des Vertragsgegenstandes in Kriegs- oder Krisengebieten ist verboten.

§ 8 Versicherungsschub

Für den Vertragsgegenstand besteht eine Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten mit unbegrenzter Deckung für Personen, Sach- und Vermögensschäden. Des Weiteren besteht ein Vollkasko-schutz mit bis zu 1.500,00 EUR Selbstbeteiligung je Schadensfall und Teilkasko mit bis zu 250.00 EUR Selbstbeteiligung je Schadensfall.

§ 9 Haftung

Die Selbstbeteiligung kann nicht ausgeschlossen werden. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung eines Schadens, insbesondere bei alkohol- oder drogenbedingter Fahruntüchtigkeit sowie bei Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen oder durch unsachgemäße Bedienung des Vertragsgegenstandes, entfällt jegliche Haftungsbeschränkung.
Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

§ 10 Reparaturen und Verhalten bei Unfällen

Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Vertragsgegenstandes notwendigen Reparaturen dürfen vom Mieter bis zu einem Preise von 50.00 EUR ohne weiteres. größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet. Im Falle eines Unfalls, Brandes, Diebstahls, Wild- oder sonstigen Schadens hat der Mieter sofort die Polizei zu verständigen. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat einen Unfallbericht mit sämtlichen Angaben zu den beteiligten Personen und etwaiger Zeugen anzufertigen.
Der Vermieter haftet gegenüber dem Mieter bei Leistungsverzug bzw. Unmöglichkeit der Leistung in Fällen leichter oder einfacher Fahrlässigkeit auf Schadensersatz begrenzt auf das zehnfache des vereinbarten Nettomietzinses.

§ 11 Winterbetrieb

Handelt es sich bei dem Vertragsgegenstand um ein Fahrzeug, so wird dieses bei Winterbetrieb winterfest ausgeliefert. Fahrzeuge mit Wassersystem bedürfen besonderer Aufmerksamkeit. Außerhalb des Betriebes müssen die Fahrzeuge entweder geheizt geparkt werden, oder das Wassersystem muss vollständig entleert werden, da sonst Frostschäden auftreten. Frostschutz und Frostschaden-Vermeidung obliegt dem Mieter.

§ 12 Gerichtsstand

Der vereinbarte Gerichtsstand ist Hamburg.

Stand September 2008
FastForward Locationservice
Hannes Deter